

Musterklausur

August Klug erzählt seinem Studienkollegen Lukas Einfältig, dass er eine tolle Geschäftsidee hat. Wir gründen zu dritt, wir zwei und unser Kumpel Maximilian Reich, eine GmbH und verkaufen Sozialleistungen. Ich habe gerade Sozialrecht gelernt und da ergeben sich großartige Verdienstmöglichkeiten, meint Klug. Die SV-Missbrauchs-GmbH gehört uns zu dritt zu gleichen Teilen: Maximilian gibt uns das Kapital, wir beide sind die Geschäftsführer. Wir beiden entscheiden alles gemeinsam, stellen die Leute ein und vertreten die Firma nach außen. Der Maximilian soll nach außen nicht aufscheinen. Als erstes stellen wir deine Freundin Maria als selbständige Buchhalterin an. Sie kann ihre Tätigkeit ruhig von ihrem derzeitigen Arbeitsplatz ausüben (Maria ist derzeit halbtätig bei einer Steuerberatungskanzlei tätig und dort für Lohnverrechnung zuständig) und soll gleich auch die dortige Software verwenden. Sie hat aber das zu tun, was wir ihr sagen und vor allem dann wenn die Sozialtransaktionen laufen, muss sie bei uns im Büro sein. Wie viel bekommt sie denn bezahlt fragt Lukas und was verkaufen wir eigentlich?

Sie bekommt 200 Euro im Monat (das wird von deinem Gewinn abgezogen) und sie kann in unserem Dienstwagen mitfahren, antwortet Klug.

Bewerten Sie die Versicherungsverhältnisse der oben angeführten vier Personen!

8 Punkte

Meine Geschäftsidee ist genial, fährt August fort. Wir vermitteln Kranken-Pensions- und Unfallleistungen. Die Freundin vom Maximilian, Lisa, hat letzte Woche einen Schiunfall gehabt. Wir melden sie jetzt bei uns als Dienstnehmerin an, machen einen Betriebsausflug nach Kitzbühel und dort hat sie dann den Unfall. Mit dem Spitalsarzt spreche ich schon, der kann das Unfalldatum sicher noch verändern. Und schon bekommt sie eine Unfallrente, weil nach **der** Hüftoperation kann Lisa nicht mehr gerade gehen und ihre Modelkarriere ist beim Teufel.

Und was verdienen wir dabei, fragt Lukas?

Wir kassieren immer 20% der Leistung, antwortet August.

Bewerten Sie den Sachverhalt unfallversicherungsrechtlich und zusätzlich unter der Annahme, dass sich der Schiunfall tatsächlich erst beim Betriebsausflug ereignet hat!

4 Punkte

Wir verkaufen den vollen Krankenversicherungsschutz und das geht so:

Wenn wir wissen, wer von unseren Kolleginnen auf der Uni schwanger ist, melden wir sie bei uns als freie Dienstnehmerin mit hohem Gehalt an (zahlen das natürlich tatsächlich nicht) und kassieren 20% vom Wochengeld und im Anschluss dann gleich vom Krankengeld.

Bewerten Sie diesen Sachverhalt krankensicherungsrechtlich und stellen Sie bei einem monatlichen Bruttogehalt von 1.500 Euro den bestmöglichen 20%-Anteil der GmbH dar!
10 Punkte

Das größte Geschäft liegt aber bei den Pensionen: wir stellen Leute aus osteuropäischen EU-Länder, die bald in Pension gehen können bei uns an und kassieren dann 20% der Ausgleichszulage. Klingt gut, meint Lukas. Müsste aber nicht auch Lisa (die war doch als Model bei der SVA versichert) dann eine Pension bekommen, da kassieren wir doch auch 20%?

Bewerten Sie diesen Sachverhalt pensionsrechtlich und finanziell aus Sicht der GmbH!

8 Punkte

Klarstellung: eine strafrechtliche Bewertung ist nicht Gegenstand der Klausur!

Gesamtpunktezahl:	30
Sehr gut	29-30
Gut	27-28
Befriedigend	24-26
Genügend	21-23
Noch Genügend	16-20
Nicht genügend	0-15

Punkteschema für die Klausur

Das Punkteschema beinhaltet nur die stichwortbezogene Auflistung, die Vergabe der Punkte setzt jeweils eine ausführliche Begründung voraus!

Versicherungs- und Beitragsrecht

Klug und Einfältig

- Kein Dienstverhältnis 1
- 2/1/3 oder 2/1/4 je nach dem ob GmbH WK-Mitglied ist 2
- Sonderpunkt Erwerbstätigkeit sittenwidrig? (1)

Reich

- Keine Erwerbstätigkeit, weil nur Kapitalgeber 1

Maria

- DN bei Steuerberatungskanzlei 1
- DN bei SV-GmbH, weil DN-Merkmale überwiegen 1
- gfB; es sein denn, man nimmt an, dass der Sachbezug Dienstwagen die GfG übersteigt – doch nur aus Sicht des DG, Maria selbst ist mit der Tätigkeit sv-pflichtig, weil sie mit ihrer Tätigkeit als Buchhalterin über die Gfgrenze kommt (MV) 2

Unfallversicherung

1. Sachverhalt

- Keine Leistung der UV, weil Versicherungsschutz wirkt nicht rückwirkend 1

2. Sachverhalt

- Prüfung, ob eine Arbeitsunfall vorliegt 1
- Problematisierung des Betriebsausflugs, ob der den AU gleichgestellt ist; beide Lösungen möglich 2

Krankenversicherung

Wochengeld

- Anspruchsberechtigt als freie DN – kein Ausschluss (§ 162/5) 1
- Beginn des Anspruchs problematisieren (§ 157) 1
- Vorzeitiger Mutterschutz 1
- Abstrakte Leistung de WG darstellen (§ 162) 1
- Konkrete Leistung 162/3 iVm 21/3 ALVG 1

Krankengeld

- Anspruchsberechtigt nur wenn wieder Pflichtversicherung aufgenommen wurde oder § 122 problematisieren 1
- Vf der Krankheit muss vorliegen – Arbeitsunfähigkeit problematisieren 1

- Dauer und Höhe er KG-Anspruchs abstrakt 1
- Konkreter KG-Anspruch 1
- Prüfung von Versagen und Ruhen 1

Pensionsversicherung

Ausgleichszulage

- Prüfung der allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen 1
- Prüfung der Wartezeit nach APG 1
- Zusammenrechnung nach EU-Recht 1
- Anstellung mind. 84 Monate über der GfG (§ 4 APG) im Verhältnis 20% zu einer Ausgleichszulage wohl nicht „wirtschaftliche“ 1

EU-Pension für Lisa

- Versicherungsverhältnis als NS 1
- Allgemeine und besondere Anspruchsvoraussetzungen für EU 1
- Unter 50 kein Berufsschutz für GSVG-Versicherte (§ 133 GSVG) 1
- Keine EU, weil auf dem ganzen Arbeitsmarkt vermittelbar 1

Gesamt: 30 (+1)

Lösung Klausur am 26.11.2012

Bewerten Sie die Versicherungsverhältnisse der oben angeführten vier Personen!

Klug und Einfältig

Beide Personen sind nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig, sondern üben eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Sie verfügen über ein Drittel der Gesellschaftsanteile, treffen als Gesellschafter-Geschäftsführer alle Entscheidungen (stellen Mitarbeiter ein) und vertreten die GmbH nach außen. Je nach dem ob, die GmbH Mitglied der Wirtschaftskammer (WK) ist, kommt § 2 Abs. 1 z: 3 oder 4 zur Anwendung. Falls die GmbH nicht Mitglied der WK, sind die beiden bei Überschreiten der Versicherungsgrenze (es gilt die hohe) als Neue Selbständige versichert.

Reich

Es ist keine Erwerbstätigkeit gegeben, weil dieser nur als Kapitalgeber fungiert.

Insgesamt kann hinterfragt werden, ob eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegt, weil diese möglicherweise sittenwidrig ist (Sonderpunkt).

Maria

Maria ist als Dienstnehmerin bei der bei der Steuerberatungskanzlei angestellt. Auch bei der SV-GmbH liegt ein Dienstverhältnis vor. Sie verwendet zwar nicht die Betriebsmittel des Dienstgeber (sondern jene des anderen – hier ist arbeitsrechtlich zu klären, ob sie dazu überhaupt berechtigt ist), aber die anderen im SV angegebenen Merkmale (persönliche Abhängigkeit, Ausübung der Tätigkeit örtlich und zeitlich gebunden und vor allem die Weisungsunterworfenheit) führen in einer Gesamtbetrachtung zu einem Dienstverhältnis.

Dieses wird möglicherweise (falls der Sachbezug des Dienstwagens nicht so hoch angesetzt wird, dass damit die Geringfügigkeitsgrenze (GfG) überschritten wird) als geringfügige Beschäftigung (gfB) ausgeübt. Dies bedeutet für den Dienstgeber, dass er, wenn sonst keinen gfB existieren, nur den UV-Beitrag zu entrichten hat (Dienstgeberabgabe entfällt, weil das 1,5fache der GfG nicht überschritten wird). Maria ist jedoch sozialversicherungspflichtig, weil sie aus beiden Dienstverhältnissen die GfG überschreitet.

Bewerten Sie den Sachverhalt unfallversicherungsrechtlich und zusätzlich unter der Annahme, dass sich der Schiunfall tatsächlich erst beim Betriebsausflug ereignet hat!

1. Sachverhalt

Es ist kein Unfallversicherungsschutz gegeben, weil eine Rückwirkung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Sachverhalt

Es ist zu prüfen, ob ein Arbeitsunfall vorliegt. Gemäß § 176 ASVG liegt, wenn überhaupt, nur ein Unfall vor, der dem Arbeitsunfall gleich gestellt ist. Nach der Judikatur können auch betriebliche Ausflüge dem Schutz der Unfallversicherung unterliegen, wenn sie vom Dienstgeber veranstaltet und mitfinanziert werden. Die Teilnahme muss im Wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkt sein und riskante Sportausübungen müssen mit der Berufstätigkeit im Zusammenhang stehen. Die Subsumierung wie auch die Ablehnung des § 176 ASVG ist vertretbar.

Bewerten Sie diesen Sachverhalt krankenversicherungsrechtlich und stellen Sie bei einem monatlichen Bruttogehalt von 1.500 Euro den bestmöglichen 20%-Anteil der GmbH dar!

Wochengeld

Es besteht gemäß § 158 ASVG eine Anspruchsberechtigung für freie Dienstnehmer. Ein Ausschluss gemäß § 162 Abs. 5 ist zu prüfen. Der Beginn der Anspruchsberechtigung gemäß § 157 iVm § 120 Abs. 1 Z. 3 ASVG ist zu problematisieren, bei Wochengeld für vorzeitigen Mutterschutz (§ 120 Abs. 1 Z. 3 ASVG und § 13a Abs. 5 Tabakgesetz) kann der Anteil für die SV-GmbH optimiert werden. Die Leistungshöhe bemisst sich nach dem Verdienst der letzten 13 Wochen (Sonderregelung für kurzfristige DV in § 162 Abs. 3 ASVG ist zu problematisieren). Konkret ist das Nettogehalt inklusive Sonderzahlungen durch 30 zu dividieren und dann mit 112 (16 Wochen Bezug - § 162 Abs. 2 ASVG) zu multiplizieren. Die Höchstbeitragsgrundlage kommt nicht zur Anwendung.

Krankengeld

Es besteht nur dann eine Anspruchsberechtigung, wenn entweder nach dem Bezug von Wochengeld die Beschäftigung wieder aufgenommen wird oder ein Anwendungsfall des § 122 ASVG gegeben ist (Schutzfristfall). Jedenfalls muss der Versicherungsfall der Krankheit vorliegen und die Arbeitsunfähigkeit gegeben sein. Die Dauer und Höhe

des Krankengeldanspruchs ist in den §§ 139 und 141 geregelt. Jedenfalls ruht das Krankengeld bei Entgeltfortzahlung zur Gänze bzw. zur Hälfte (§ 143 iVm § 141 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG – 60% in Abs. 2 ab dem 43. Tag). Ein Tatbestand des Versagens (§ 142 wird wohl nach dem Sachverhalt nicht vorliegen). Der konkrete Krankengeldanspruch bemisst sich an der Höhe der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag. Das entspricht dem Bruttoverdienst des letzten Kalendermonats inklusive Sonderzahlungen dividiert durch 30, begrenzt durch die Höchstbeitragsgrundlage.

Bewerten Sie diesen Sachverhalt pensionsrechtlich und finanziell aus Sicht der GmbH!

Ausgleichszulage

Für die Regelalterspension (für Frauen 60 und Männer 65) sind als ewige Anwartschaft 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate im Altrecht erforderlich. Im Neurecht (§ 4 Abs. 1 APG) gilt, dass 180 Versicherungsmonate, wovon 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, als Mindestversicherungszeit vorliegen müssen. Aufgrund der EU-Bestimmungen (VO 883/2004) werden jedoch die Zeiten aus dem EU-Ausland berücksichtigt. Voraussetzung für den Bezug der Ausgleichszulage ist der rechtmäßige und gewöhnliche Aufenthalt im Inland (§ 292 Abs. 1 ASVG – Beweislastumkehr gemäß Abs. 14!).

EU-Pension für Lisa

Lisa ist als Model gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG versichert, sofern ihre Einkünfte die niedrige Versicherungsgrenze (12x die monatliche GfG des ASVG) überschreiten (weil daneben ja dann noch das Dienstverhältnis zur GmbH hinzutritt. Eine Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 1 GSVG ist nur dann gegeben, wenn keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt werden kann. Unter 50 ist kein Berufsschutz gegeben, Lisa kann auf den ganzen Arbeitsmarkt vermittelt werden.